
Regierungsratsbeschluss betreffend Änderung von Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz ¹

(Vom 10. Dezember 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001 (VVStG)²

§ 7 Abs. 2

wird aufgehoben.

§ 39a (neu) 8a. Unzustellbarkeit (§ 137 Abs. 2 StG)

¹ Unterlässt es die steuerpflichtige Person mit unbekanntem Aufenthalt oder mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland auf Aufforderung hin, eine Zustelladresse oder Vertretung in der Schweiz zu bezeichnen, kann eine Verfügung oder ein Entscheid ohne Publikation im Amtsblatt rechtswirksam durch Ablage in die Akten eröffnet werden.

² Davon ausgenommen sind Steuerstrafsachen.

§ 49

¹ Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung oder die Beilagen nicht rechtzeitig einreichen, werden von der Amtsstelle, bei welcher die Steuererklärung einzureichen ist, vorerst mit gewöhnlicher Post gemahnt. Wird der Mahnung nicht Folge gegeben, erfolgt unter Ansetzung einer Frist von acht Tagen und unter Hinweis auf die Folgen der Unterlassung eine weitere Mahnung mit Zustellungsnachweis. Die Mahnfrist ist nicht erstreckbar.

² Mangelhaft ausgefüllte Formulare oder Beilagen werden von der Amtsstelle, der die Steuererklärung einzureichen ist, unter Ansetzung einer Frist von acht Tagen zur Ergänzung an die steuerpflichtige Person zurückgesandt. Wird diese Frist nicht beachtet, erfolgt unter gleicher Fristansetzung und unter Hinweis auf die Folgen der Unterlassung eine Mahnung mit Zustellungsnachweis. Die Mahnfrist ist nicht erstreckbar.

³ Steuererklärungen, die entgegen dem Erfordernis gemeinsamer Unterzeichnung gemäss § 133 Abs. 2 StG nur mit der Unterschrift eines Ehegatten eingereicht werden, sind dem nichtunterzeichnenden Ehegatten unter Zustellungsnachweis zurückzusenden. Dabei ist ihm eine Frist von acht Tagen zur Nachholung der Unterschrift und Wiedereinreichung der Formulare anzusetzen. Die steuerpflichtige Person ist auf die Folgen einer allfälligen Unterlassung hinzuweisen.

§ 53 Abs. 2

² Veranlagungsverfügungen sind in der Regel mit A-Post zuzustellen. Die kantonale Steuerverwaltung bezeichnet die Ausnahmen (Versand mit Zustellungsnachweis).

b) Grundstückgewinnsteuerverordnung vom 29. Mai 2001 (GGStV)³

§ 29 Abs. 2

² Steuersicherstellungen durch Bankgarantien und Bankbürgschaften sind spätestens mit der Eröffnung der Veranlagung geltend zu machen (Versand mit Zustellungsnachweis).

c) Steuerbezugsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BezV)⁴

§ 15 Abs. 2

² Nachsteuern, Bussen und Kosten, welche durch die Gemeinden bezogen werden, sind innert 15 Arbeitstagen nach Versand der sie festsetzenden Verfügungen oder Entscheide in Rechnung zu stellen.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Walter Stählin
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 23-96a.

² SRSZ 172.211.

³ SRSZ 172.213.

⁴ SRSZ 172.212.